

Satzung des Tierschutzvereins

Tiere in Not e.V.

in der Fassung vom 26.02.2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Tiere in Not e.V.“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Dieser Zweck wird unter anderem dadurch erreicht:

- Tiere, die in Not geraten sind, nach Möglichkeit aufzunehmen und sie in Pflegestellen unterzubringen. Alle aufgenommenen Tiere tierärztlich untersuchen und wenn nötig behandeln lassen. Alle aufgenommenen Katzen grundsätzlich kastrieren lassen. Alle Tiere möglichst in ein neues Zuhause zu vermitteln.
- Durch den Betrieb von speziellen Pflegeeinrichtungen, wie z.B. Aufzuchtstationen, Tierstationen mit Mutter-Kindabteilung, Krankenstation mit eigenem OP und Behandlungsräumen.
- In der vereinseigenen „Aktion Susi“ freilebende, verwilderte Hauskatzen zu betreuen und zu versorgen. Dazu gehören unter anderem das Fangen, das Kastrieren, das Füttern und die fortlaufende medizinische Betreuung, so wie die Versorgung in Katzenkolonien.
- Pflegestellen für Pferde, Esel und Ponys in Offenstallhaltung, sowie Gehege für Schafe, Ziegen und Schweine, für Kaninchen und Meerschweinchen einzurichten und zu unterhalten.
- Der Verein kann mit Privatpersonen, Partnern, anderen Tierschutzorganisationen oder Behörden im Inn- und Ausland zusammenarbeiten, gemeinsame Aktionen durchführen, so wie unterstützend tätig werden.
- Der Verein führt Aufklärungs- und Informationsaktionen durch und versucht so zu verhindern, dass Tiere in Not geraten.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die reine Kostenerstattung hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf sich zur Durchführung seines Zwecks auch an anderen Vereinen und Vereinigungen beteiligen oder solche begründen.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede/r gut beleumundete Tierfreund/in werden, der/die aktiv an der Vereinsarbeit mitarbeitet und der/die einen Bürgen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder stellt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied kann jede/r gut beleumundete Tierfreund/in werden, der/die den Verein und seine Ziele fördern möchte und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ein Wechsel, von der einen in, die andere Mitgliedergruppe erfolgt, bei Vorliegen oder Wegfall der Voraussetzungen, durch Beschluss des Vorstandes.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an der Vereinsarbeit aktiv teil und haben ein aktives und passives Wahlrecht.
Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins fördern.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages.
Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds
durch den Austritt
durch Ausschluss

durch Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann, auf Antrag eines anderen ordentlichen Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes, nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen, ausgeschlossen werden, wenn er gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen schwerwiegender, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich mit der Angabe der Gründe, in einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abschließend, bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle seine Rechte.

Wird der Ausschlussbeschluss durch das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeiten ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Beirat
der Vorstand

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und weitere, durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, berufenen Personen. Die Wiederberufung ist möglich. Der Beirat unterstützt die satzungsgemäßen Ziele des Vereins, er ist repräsentativ für den Verein tätig und er berät den Vorstand. Der Vorstand ist gleichzeitig auch Vorstand des Beirates. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beiratsmitglied abberufen werden. Die Abberufung ist sofort wirksam. Widerspruch gegen die Abberufung ist nicht möglich.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem berufenen Geschäftsführer

Der 1. und der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt, sie bleiben solange im Amt bis neue gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

Der 1. und 2. Vorsitzende berufen einen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer, damit eine kontinuierliche Geschäftsführung gewahrt ist. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der Vorstandmitglieder geregelt werden. Der Vorstand kann den Geschäftsverteilungsplan jeder Zeit ändern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der Abschluss von Rechtsgeschäften und der Abschluss von Dienstverhältnissen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 8 Tagen, einberufen werden.

In dringenden Fällen ist auch die sofortige Einberufung möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, binnen 3 Tagen eine zweite Vorstandssitzung, mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Vorstandssitzung muss auf die Besonderheit der Beschlussfassung hingewiesen werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsverfahren erklären.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagessordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einladung gelten dieselben Bedingungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Jede ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einer von der Versammlung gewählten Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung etwas anderes beschließt.

In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben ein Gastrecht.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Wahl des Vorstandes.

Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Abschluss des Geschäftsjahres oder auf Beschluss des Vorstandes, in einer Frist von drei Wochen, zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen - Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich als Ergebnisprotokoll abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die wesentlichen Dinge festgehalten werden, diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Änderung im Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von den Liquidatoren, nach Zustimmung des Finanzamtes, bestimmten ortsansässigen Tierschutzverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sonstige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Sollten Änderungen dieser Satzung aufgrund von gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Vorschriften nötig sein, so ist der Vorstand ermächtigt, diese im Gründungsstadium durchzuführen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2002 errichtet.

Die Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2008 geändert.

Die Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2009, auf Veranlassung des Finanzamtes, geändert.

Beitragsordnung des Tierschutzvereins „Tiere in Not e.V.“ Bochum

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 20,00 Euro (zwanzig).

Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt 40,00 Euro (vierzig).

Der Beitrag für jugendliche Mitglieder beträgt 10,00 Euro (zehn).
Beirats- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Diese Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge, sie sind nach oben offen und sie sind eine Bringeschuld.
Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und sind in einer Summe mit Beginn des Jahres, spätestens bis zum 10. Februar des Jahres, fällig.
Beiträge werden aus Kostengründen ausschließlich vom Konto abgebucht.
Barzahlung und Überweisungen des Beitrages bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes, der dieses ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr mit der Aufnahme durch den Vorstand fällig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages.
Mitgliedsbeiträge ab einem Monatsbeitrag von 10,00 Euro können monatlich abgebucht werden.
Beitragsrückstand tritt am 11. Februar des laufenden Jahres ein, alle Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Bezahlung des Beitrages.
Beitragsmahnungen erfolgen durch einfachen Brief und werden, wegen des Verwaltungsaufwandes, jeweils mit 10,00Euro berechnet.
Bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
Spendenbescheinigungen brauchen, laut Finanzamt Bochum-Mitte, ab 01.01.2007 erst ab einem Betrag von 200,00 Euro (zweihundert) erstellt werden.
Dies gilt auch für Beiträge.
Da der Verein bei der Abbuchung der Beiträge die Steuernummer des Vereins angibt, entfällt die Pflicht des Mitgliedes eine Spendenbescheinigung dem Finanzamt vorzulegen.
Der Verein stellt daher keine Spendenbescheinigungen für Beiträge unter 200,00 Euro aus, der Verwaltungsaufwand ist zu aufwendig.